

# ANLAGE 1.1



## Erläuterungen zur 5. Planänderung

**110-/380-kV-Höchstspannungsleitung**

**Wehrendorf-Gütersloh (EnLAG, Vorhaben 16)**

**Abschnitt: Pkt. Hesseln - Pkt. Königsholz (Landesgrenze NRW/NDS)**

**(zugleich 2. Planänderung gem. § 76 VwVfG)**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Beschreibung der Planänderung .....</b>	<b>4</b>
(1) Änderung der Verkabelung und Schutzverrohrung.....	4
(2) Änderung des Bettungsmaterials und des Grabenprofils.....	4
<b>3. Auswirkungen auf die Gutachten und Fachbeiträge.....</b>	<b>5</b>

## 1. Einleitung

Die Amprion GmbH (im Folgenden Amprion genannt) plant den Bau und Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Pkt. Hesseln und Pkt. Königsholz (Landesgrenze NRW/NDS). Die geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung umfasst die Bauleitnummern (Bl.) 1504, 4210, 4251 sowie den Neubau zweier Kabelübergabestationen 01207 und 01209. Das Vorhaben ist Teil der unter Nummer 16 der Anlage zu dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) aufgeführten Höchstspannungsleitung zwischen Wehrendorf und Gütersloh.

Am 18.12.2020 hat Amprion die Planfeststellung für die 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung Pkt. Hesseln und Pkt. Königsholz (Landesgrenze NRW/NDS) gemäß § 43 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) bei der Bezirksregierung Detmold als zuständige Planfeststellungsbehörde beantragt.

Am 22.12.2021 wurde die 1. Planänderung gem. § 73 Abs. 8 VwVfG beantragt. Hierdurch ergab sich z.B. eine Verkleinerung von Baustelleneinrichtungsflächen sowie die geplante Errichtung von oberirdischen Crossbonding-Einrichtungen. Der Planfeststellungsantrag und auch die 1. Planänderung waren Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Am 22.02.2023 wurde die 2. Planänderung gem. § 73 Abs. 8 VwVfG beantragt. Damit trug Amprion einem Teil der Einwendungen und Stellungnahmen Rechnung, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gegenüber der ausgelegten Planung erhoben wurden. Zudem wurden Änderungen, die bereits mit der 1. Planänderung gem. § 73 Abs. 8 VwVfG beantragt wurden, aber nicht in allen ursprünglich ausgelegten Antragsunterlagen nachvollzogen wurden, dargestellt.

Am 08.05.2023 wurde die 3. Planänderung gem. § 73 Abs. 8 VwVfG beantragt, mit der Amprion die technischen Unterlagen aktualisiert hat, die durch die Überplanung eines unbefestigten privaten Wirtschaftsweges durch die KÜS Riesberg erforderlich werden. Des Weiteren wurde eine potenzielle Zuwegung für den Kabelzug des Erdkabels, die Änderung an Gebäuden den KÜS-Standorten sowie eine Änderung der Sichtschutzbepflanzung an der KÜS Riesberg beantragt.

Zwischenzeitlich ist mit Datum vom 06.10.2023 der Planfeststellungsbeschluss unter dem Aktenzeichen Az. 25.4-36-00-4/20 ergangen.

Am 23.02.2024 wurde die 4. Planänderung beantragt, zugleich erste Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gem. § 76 VwVfG. Mit dieser Planänderung hat Amprion die technischen Unterlagen hinsichtlich der Fundamentart für Mast 56, der Fundamentabmessungen der Masten 58, 59 und 60 sowie der Zuwegung Mast 56 aktualisiert.

Mit der hiermit beantragten 5. Planänderung (zugleich 2. Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gem. § 76 VwVfG) beantragen die Vorhabenträgerinnen Amprion und Westnetz für die 110 kV- Teilerdverkabelung eine Erhöhung des Leitungsquerschnitts, eine entsprechend geänderte Schutzverrohrung mit größerem Durchmesser sowie eine damit verbundene geringfügige Anpassung des Profils des Leitungsgrabens und des Bettungsmaterials der Schutzverrohrung.

## **2. Beschreibung der Planänderung**

### **(1) Änderung der Verkabelung und Schutzverrohrung**

Die Westnetz GmbH als Betreiber der 110 kV- Leitung ist angehalten, ihr Leitungsnetz auf die Belange möglicher zukünftig erhöhter Einspeiseleistungen aus erneuerbaren Energien auszulegen. In diesem Zusammenhang ist beabsichtigt, im Teilerdverkabelungsabschnitt der 110 kV-Leitung den Leiterquerschnitt von 1000 mm<sup>2</sup> - wie ursprünglich geplant und planfestgestellt - auf 2500 mm<sup>2</sup> zu erhöhen. Als unmittelbare Folgemaßnahme bedingt diese Änderung auch die Erhöhung des Querschnitts bzw. Anpassung des Durchmessers der Schutzverrohrung, um einen sicheren und störungsfreien Kabeleinzug ohne Änderung der Muffenabstände und ohne zusätzliche Schubgruben zu gewährleisten. Geplant ist daher nun der Einbau von PE-Schutzrohren DA 225 mm mit einem Innendurchmesser von 184 mm im Bereich der 110 kV Teilerdverkabelung. Näheres zum Hintergrund und der Begründung für die geplante Erhöhung des Leiterquerschnitts, aus dem sich auch die Notwendigkeit der Anpassung der Schutzverrohrung ergibt, ist Anlage 1.2 zu entnehmen.

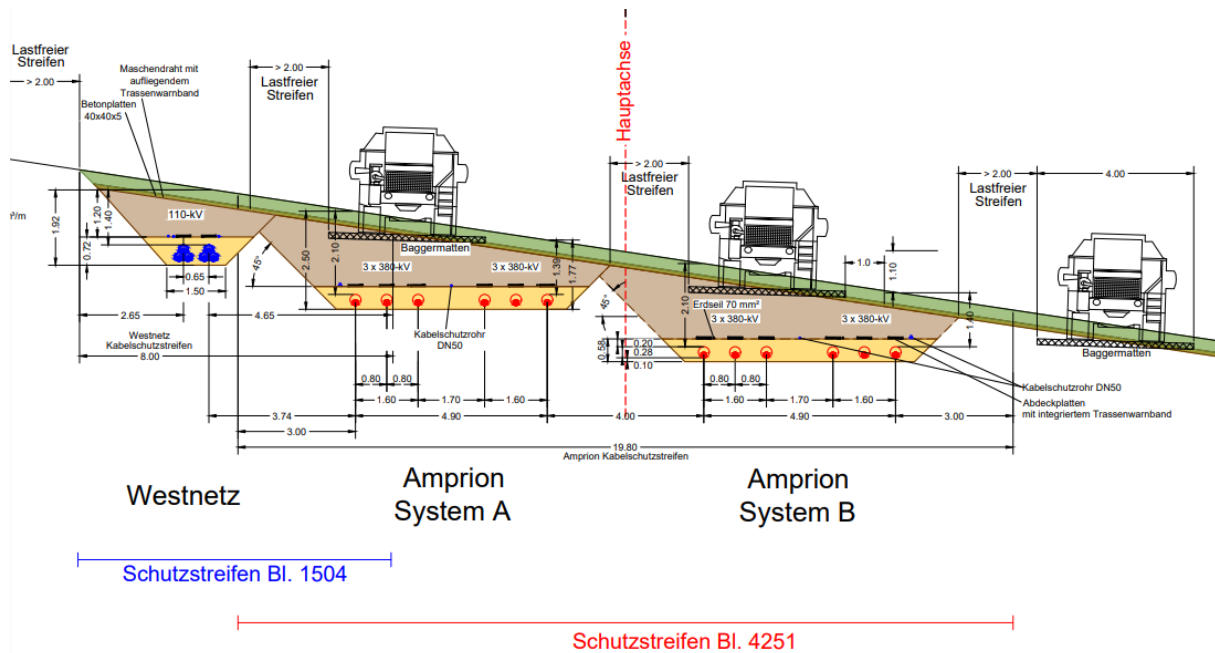
Das System aus Schutzrohren und Leiterseilen wird weiterhin als Dreierbündel in symmetrischer Dreiecksanordnung angeordnet; aufgrund der größeren Schutzrohrdurchmesser ändern sich jedoch die Achsabstände geringfügig. Der Abstand der Oberkante des obersten Schutzrohres zur Geländeoberkante bleibt unverändert.

### **(2) Änderung des Bettungsmaterials und des Grabenprofils**

Begleitend zu den unter (1) geschilderten technischen Änderungen der 110 kV Transportleitung bzw. des technischen Kernsystems Leiterseil mit Schutzverrohrung ergeben sich weiterhin folgende bautechnische Anpassungen:

- Die Bettung der Schutzverrohrung soll mit Flüssigboden erfolgen. Dies entspricht der Vorgehensweise, die für die 380 kV-Teilerdverkabelung mit gleichem Durchmesser der Schutzverrohrung planfestgestellt ist. Die Spezifikationen und Eigenschaften des nun im Bereich der 110 kV-Teilerdverkabelung vorgesehenen Flüssigbodens entsprechen den planfestgestellten Spezifikationen und Eigenschaften für das Bettungsmaterial im Bereich der 380 kV Teilerdverkabelung.
- Die gegenüber der planfestgestellten Ausführung geringfügig größeren Gesamtabmessungen des Dreierbündels erfordern eine geringfügige Vertiefung und Verbreiterung des Grabenprofils. Durch Verschiebung des Verlegegrabens der 110 kV-Leitung in Richtung der 380 kV-Anlage wird erreicht, dass die Lage und Gesamtbreite des Eingriffs, der Schutzstreifen und die Flächeninanspruchnahme unverändert bleiben und sich somit keine neuen, zusätzlichen oder erhöhten Betroffenheiten ergeben.

Die nachfolgende Skizze sowie die Anlage 1.3 zeigen den im Ergebnis der Planänderung vorgesehenen Gesamtaufbau beispielhaft für einen typischen Querschnitt.



Die Anlage 1.3 zeigt beispielhaft eine Gegenüberstellung der ursprünglichen – planfestgestellten – Ausführung und der geänderten Planung.

### 3. Auswirkungen auf die Gutachten und Fachbeiträge

Aus den dargelegten technischen Änderungen ergeben sich keine Auswirkungen auf die Gutachten und Fachbeiträge. Die Vergrößerung des Kabeldurchmessers führt vielmehr zu einer Verringerung der Verlustleistung und damit der ohnehin geringen Wärmebelastung des Bodens, da die Westnetz GmbH als Betreiberin die 110 kV-Leitung bis auf weiteres mit der ursprünglich vorgesehenen Übertragungsleistung betreiben wird. Die Leiterseile im Freileitungsbereich bleiben unverändert bzw. werden entsprechend der Plangenehmigung ausgeführt, so dass eine höhere Übertragungsleistung für den Bereich der Teilerdverkabelung durch die vor- und nachgelagerten Freileitungsabschnitte technisch gar nicht bereitgestellt werden kann. Die – technisch ohne weiteres mögliche – nachträgliche Umbeseilung der Freileitungsabschnitte oder die Einführung eines Temperaturmonitorings sowie eine etatsächliche Erhöhung der Übertragungsleistung werden von der Westnetz GmbH ggf. zu einem späteren Zeitpunkt gesondert beantragt werden.

Der Abstand des obersten Schutzrohres zur GoK bleibt unverändert. Die in Anspruch genommene Flächen und resultierende Betroffenheiten bleiben auch unverändert, da die zusätzliche Grabenbreite lediglich zu einer geringfügig größeren Überlappung der Gräben für die 380 kV-Leitungsanlage und der 110 kV-Leitungsanlage während der Baumaßnahmen führen.